

Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.

Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 79.

Marienburg, den 1. Oktober.

1904.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 29. September 1904.

Die diesjährige **Genossenschaftsversammlung der Schmiedeburgen** hat zu ihrem Statut einen vom Reichsversicherungsamt genehmigten Nachtrag beschlossen, der unter Anderem vorschreibt, daß Nebenbetriebe der zur Genossenschaft gehörenden Hauptbetriebe der Versicherungsspflicht unterliegen, wenn sie überwiegend die gewerblichen Arbeiter des Hauptbetriebes verwenden, mögen sie auch ihrer Zweckbestimmung nach der Land- oder Forstwirtschaft dienen.

Nun beurteilen sie können, welche Schmiede-Betriebe hier nach von der landwirtschaftlichen an die Schmiede-Genossenschaft zu überweisen sein werden, eruchen wir hierdurch die Polizei-Verwaltungen und Ortsvorsteher des Kreises um schleunige Angabe der im Orte befindlichen Schmiedebetriebe unter Benennung nachstehenden Formulars.

Wo keinerlei Schmiedebetriebe vorhanden sind, ist Fehl-anzeige zu erlassen.

Der Kreis-Ausschuß als Sektions-Vorstand der Westpr. landw. Berufs-Genossenschaft.

Verzeichnis der gewerblichen Schmiedebetriebe der Ortschaft

Kaufende Nr.	Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Unternehmers	Wird neben der gewerblichen Schmiederei zur Bewirtschaftung d. vorbandenen Grundbesitzes auch die Landw. Tätigkeit ausgeübt?	Wie groß (ha, ar) ist die etwa mitbetrieene Landwirtschaft?	Wemsel beträgt die daron entfallende Grundsteuer?	Wie hoch ist der eintretende Grundbesitzwert?	Werkten die im Schmiedebetriebe beschäftigten Arbeiter in sonstigen gewerblichen Betrieben?	Wann wurden die mitbeschäftigten Arbeiter zuletzt beschäftigt?	Wobisitzer hat jährlich über die in Auftrag zu bringen?	Be-mer-kungen

Nr. 2. Diejenigen Personen, welche im Jahre 1905 ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegendes Gewerbe zu betreiben beabsichtigen, sondern wir auf, die Anmeldung schon im Oktober d. J. zu bewirken, da bis zum Schlusse d. Ms. vorgebrachte Anträge zuerst erledigt werden und bei späterer Einbringung derselben nicht darauf gerechnet werden kann, daß die Scheine vor Beginn des neuen Jahres zur Ausbändigung gelangen.

Die Anmeldung hat zu erfolgen:

- sofern es sich um gleichzeitigige Gewerbetreibende eines Wander-gewerbescheines handelt, bei der Polizeibehörde des Wohnorts der das Gewerbe im Umherziehen betreibenden Person oder des Aufenthaltsortes, welche den Antrag an die Polizeibehörde des Wohnortes abzugeben hat;
 - wenn nur die Erstellung eines Gewerbescheines in Frage kommt, bei der zuständigen Kreis- bzw. Polizeibehörde.
- Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß die Gegenstände, auf welche sich der Gewerbebetrieb erstrecken soll, möglichst genau angegeben werden müssen, da dieses zur Fest-

stellung des Steuerjahres notwendig ist. Namentlich gilt das für den Handel mit Vieh und Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft.

Danzig, den 12. September 1904.

Der Bezirks-Ausschuß.
Blänke.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern,
Domänen und Forsten.
J. B. Berndt.

Marienburg, den 23. September 1904.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, die Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen sofort zu erledigen und weiterzuleiten, damit die betreffenden Gewerbetreibenden möglichst zu Beginn des Jahres in den Besitz der Scheine gelangen. Jedem Antrage ist ein Fragebogen nach dem vorge-schriebenen Formular beizufügen.

Nr. 3. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 Abs. 4 der Allerhöchsten Ver-ordnung, betr. die Ausführung des Fischerei-Gesetzes in der Provinz Westpreußen vom 8. August 1887 (G.-S. S. 348), in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Ge-etzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) sowie den §§ 6, 12 und 15 des Ge-etzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird vorschließlich der Zustimmung des Bezirks-ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig Folgendes angeordnet:

§ 1. Das im § 1 der Polizei-Verordnung vom 9. August 1899 (Amtsblatt Seite 298) auf die Dauer von 5 Jahren erlassene Verbot, Krebsweibchen innerhalb des Regierungs-bezirks Danzig zu verkaufen, wird auf die Dauer von weitem fünf Jahren, auch außer der vom 1. November bis 31. Mai einschließlic während, gestrichen; Schonzeit für Krebse erneuert.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. im Unvermögensfalle mit ent-sprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Ver-tüftung in Kraft.

Danzig, den 31. August 1904.

Der Regierungs-Präsident.

Marienburg, den 28. September 1904.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch zur öffent-lichen Kenntnis gebracht.

Nr. 4. Marienburg, den 26. September 1904.

Die Polizei-Verwaltungen und die Gemein- und Guts-vorsteher des Kreises ersuche ich unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 7. Mai 1891 und 1. April 1893 mir, soweit dies noch nicht geschehen ist, eine Nachweisung über den Abgang einheimischer und Zugang russisch-poli-nischer Arbeiter bis zum 10. u. Ms. beizustellen. Bata-larzahlge ist nicht erforderlich.

Nr. 5. Marienburg, den 26. September 1904.
Der inter. beritt. **Gendarm Neumann**, Station Neuteich, ist vom 1. Oktober 1904 zum **wirklichen beritt. Gendarmen** befähigt.

Nr. 6. Marienburg, den 28. September 1904.

Die Polizei-Verwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises mache ich auf die im Amtsblatt für 1904 Seite 195 abgedruckte Anweisung des Herrn Reglerungs-Präsidenten zu Danzig vom 25. Mai d. Js., betreffend die Ausführung der Aufsicht über die Drogen, Material, Farben- und ähnlichen Handlungen, mit dem Ersuchen aufmerksam, mit der diesjährigen Revision alsbald zu beginnen. Zu derselben ist nach Nr. 2 der Anweisung in allen Fällen ein probierter Apotheker und außerdem noch soweit thunlich, der Kreisarzt zuzuziehen. Der Revisionstermin ist mit dem Letzteren vorher zu vereinbaren. Von der Zugiehung des Kreisarztes darf nur mit meiner Genehmigung abgesehen werden.

Ueber das Ergebnis der Revision ist mir eine Zusammenstellung nach dem durch meine Verfügung vom 23. Juli 1902 3.-Nr. 9495 mitgeteilten Formular bis zum 1. Januar 1905 einzureichen.

Nr. 7. Marienburg, den 28. September 1904.

Die Probiantämter haben Auftrag erhalten, auch den diesjährigen Bedarf an Hülsenfrüchten (Erbsen, Bohnen, Linsen) in derselben Weise und unter den bekannten Bedingungen bezüglicly der Güte v. v. wie in den Vorjahren anzufaufen.

Den Probiantämtern ist gestattet, bei freihändiger Beschaffung größerer Mengen verlesener Ware aus erster Hand von vornherein eine Lieferfrist bis zu 2 Monaten zu vereinbaren.

Die im Kreise ansässigen Landwirte mache ich hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß bei Angeboten Proben von mindestens 300 g einzusenden sind.

Nr. 8. Marienburg, den 26. September 1904.

Die Herren Spezialärzte der Kreisversicherungs-Gesellschaft werden gemäß der Kundenerfügung vom 21. April d. Js. — 3.-Nr. 2835 — ersucht, die **Nachweisungen über gezahltes Krankengeld** und die sonstigen Ausgabe-Beläge behufs Festsetzung umgehend hierher einzureichen.

Der Kreis-Ausschuß.

Nr. 9. Marienburg, den 27. September 1904.

Seitens der in Washington (Amerika) ansässigen Firma M. A. Winter & Co. werden in Deutschland Agenten gesucht für den Vertrieb einer Patentmedicin „**Naturlicher Gesundheits-Verfeiner**“. Nach den eingesetzten Erfindungen stellt diese Universal-Arznei in günstigsten Falle nur ein unschädliches Abführmittel für hohen Preis dar, welches keineswegs das Leben kann, was die Firma verspricht. Das ganze Unternehmen läuft auf eine Ausbeutung des deutschen Publikums durch einen amerikanischen Unternehmer hinaus.

Das Publikum wird hierdurch vor diesem Unternehmen gewarnt.

Nr. 10. Marienburg, den 23. September 1904.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen hat genehmigt, daß von dem Vorstand des Vaterländischen Frauenvereins zu Breslau im November d. Js. eine **Verlosung von Blumentöpfen und Geschenksgegenständen** zum Besten des Vereins veranstaltet wird und daß 1000 Lose zum Preise von 0,50 M für jedes einzelne Los in der Provinz Westpreußen auszugeben und vertrieben werden.

Nr. 11. Marienburg, den 17. September 1904.
Die unter den Pferden des Train-Bataillons Nr. 17 in Langfuhr herrschende Krankheit — **insektiöser Katarrh der oberen Luftwege** — ist **erloschen**.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Nachdem die **Notkasseneue** unter den Schweinen des Zimmermanns Rajewski in Halbstadt **erloschen** und die Stallinfektion dorchtiftmäßig ausgeführt ist, werden die angeordneten Schutz- und Spermaßregeln aufgehoben.

Blunstein, den 28. September 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 2. **Bekanntmachung.**

Der Fleischer **Kaver Orłowski** zu **Pieckel** beabsichtigt auf seinem Grundstück in **Pieckel** ein **Schlachthaus** zu erbauen.

Dieses wird in Gemäßheit der §§ 16 und 17 der Reichsgewerbeordnung unter Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 und der Ministerial-Anweisung vom 17. Juli 1884 hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige **Einwendungen** gegen die Anlage **innen 14 Tagen** schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen nicht mehr angebracht werden. Zeichnungen und Beschreibungen liegen im Amtszimmer zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen vor dem Unterzeichneten wird **Termin auf Dienstag den 18. Oktober er., vorm. 9 Uhr** im hiesigen Amtszimmer anberaumt und hierbei bekannt gegeben, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Bernerzdorf, den 27. September 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 3. Unter den Schweinen des Besitzers Pelz in Alt. Rosengart ist die **Notkasseneue** **ausgebrochen**, die Stadtsperre ist angeordnet.

Martkushof, den 29. September 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 4. Nachdem die **Notkasseneue** unter den Schweinen des Besitzers Cornelius Fröse II. in **Martkushof** **erloschen**, und die Desinfektion der Ställe ausgeführt ist, werden die Spermaßregeln hiermit aufgehoben.

Martkushof, den 29. September 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nichtamtlicher Teil.

Bestierende Pacht- u. Weidegelder

sind an unsern Kassenführer **Herrn Gutsbesitzer Fritz Fieguth** zu **Gr. Tesewitz** abzuführen.

Das Repräsentantenkollegium der **Gr. Werderkommune**.

G. Wadeh.